

EVANGELISCHE KINDERGARTENARBEIT
IN DETTINGEN AN DER ERMS

KINDERGARTEN UNTER DEM REGENBOGEN

10/2019



Unter dem Regenbogen



Liebe Eltern,

wir danken Ihnen sehr herzlich, dass Sie uns Ihr Kind anvertrauen. Uns ist bewusst, welche große Verantwortung wir dabei übernehmen.

Ihr Kind verbringt einen großen Teil des Tages in unserer Einrichtung. In einer Atmosphäre der Geborgenheit sollen dem Kind vielfältige Möglichkeiten zur Auseinandersetzung mit sich selbst und seiner Umwelt geboten werden. Es lernt Kinder verschiedener gesellschaftlicher Gruppen und Nationalitäten kennen.

Zur frühkindlichen Erziehung und Bildung gehören das Hinführen zu Toleranz, Solidarität, Verantwortungsbereitschaft, Selbständigkeit, Gemeinschaftsfähigkeit und Lernfreude. Näheres finden Sie in unserer Broschüre „Pädagogische Leitlinien“.

Die Einrichtung ist mit ihrem Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag in das Leben unserer Kirchengemeinde einbezogen und vermittelt in kindgemäßer Form elementare Inhalte christlichen Glaubens, vor allem durch Geschichten, Lieder, Gebete, Spiele und bei der Feier kirchlicher Feste. Unsere Einrichtung soll ein Ort sein, an dem Annahme und Nächstenliebe erfahrbar werden und Gespräche mit Eltern über Glaubensfragen möglich sind.

Um uns an den Situationen der Familie und Kinder orientieren zu können, sind wir auf enge Zusammenarbeit mit Ihnen angewiesen. Dazu gehört Ihr Interesse am regelmäßigen Gespräch und an gemeinsamen Aktivitäten.

Wir wünschen uns, dass sich Ihr Kind in unsere Einrichtung wohl fühlt, und freuen uns auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

Leiterin der Einrichtung



Kaufmännische Leitung



Pädagogische Leitung

DER KINDERGARTEN UNTER DEM REGENBOGEN STELLT SICH VOR

1. Was heißt „Offene Kindergartenarbeit“?
2. Unsere Räume
3. Der Tagesablauf
4. Hinweise zu Einzelfragen

GESETZLICHE BESTIMMUNGEN UND DIVERSE VORGABEN

- Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder
- Schutzgebühr bei verspäteten Abholzeiten
- Elternbeirat
- Bildungs- und Erziehungspartnerschaft
- Belehrung zum Infektionsschutzgesetz
- Kann mein Kind den Kindergarten besuchen?
Empfehlungen zum Umgang mit infektiösen Krankheiten
- Richtlinien zur ärztlichen Untersuchung
- Bildungs- und Entwicklungsdokumentation

GRUNDSCHULFÖRDERKLASSE („JUNIORKLASSE“)

DER EVANGELISCHE KINDERGARTEN „UNTER DEM REGENBOGEN“ STELLT SICH VOR

Stand: Oktober 2017

Liebe Kindergarteneltern,
pädagogische Arbeit lebt von Flexibilität. Wer mit Menschen arbeitet, muss beweglich bleiben, darf sich nicht an starre Formen binden. Immer wieder braucht es konzeptionelle Anpassungen, um den ständig neuen Herausforderungen gerecht werden zu können.

Der Kindergarten „Unter dem Regenbogen“ arbeitet seit Januar 2009 nach dem Konzept der „offenen Kindergartenarbeit“.

So können wir Mitarbeiterinnen den Anforderungen einer Betreuung von 1-6-jährigen unter einem Dach pädagogisch sinnvoll gerecht werden. Die Kinder werden nicht in Regelgruppen eingeteilt, sondern in ein Konzept offener Kindergartenarbeit integriert.

Wir hoffen, dass unser Kindergarten Unter dem Regenbogen, Ihrem Kind und Ihnen sehr viel Freude macht.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Kindergarten Team

KINDERGARTEN

1. WAS HEIßT „OFFENE KINDERGARTENARBEIT“?

OFFEN ZU ARBEITEN BEDEUTET

Nicht für alle das Gleiche, sondern jedem das Seine.

Das heißt nicht, dass man mit Kindern nur in Einzelsituationen oder in der Kleingruppe spielen, lernen und leben sollte. Auch Aktivitäten in der Gesamtgruppe haben in der Offenen Kindergartenarbeit ihre Berechtigung und Bedeutung. Dabei wird jedes Kind als Individuum geachtet und wahrgenommen, weiß sich aber trotzdem als Teil der sozialen Gemeinschaft.

OFFEN ZU ARBEITEN BEDEUTET NICHT

- Konzeptlosigkeit
- Unverbindlichkeit und Grenzenlosigkeit
sondern:
- Strukturiertes Arbeiten mit klaren Vereinbarungen
- Grenzen zu ziehen



OFFENE ARBEIT HEIßT AUCH

- Offen sein für Veränderung in der Pädagogik
- Offen sein für Veränderung im Kindertagesystem
- Offen sein für die Einmaligkeit eines jeden Kindes und für seine individuellen Entwicklungsprozesse
- Offen sein für die Bedürfnisse der Kinder
- Offen sein für Nähe und Distanz
- Offen sein für Prozesse der Zusammenarbeit im Team
- Offen sein für die Erfahrungen Anderer
- Offen sein für Meinungen und Sorgen der Eltern
- Offen sein, für die Kinder und für sich selbst bessere Bedingungen zu erreichen
- Offen sein für Veränderung in uns und für eigene Lernprozesse

WAS BEDEUTET DAS FÜR DIE GRUPPENSTRUKTUR?

Seit September 2017 arbeiten wir auf zwei verschiedenen Ebenen.

Im unteren Kindergartenbereich, befindet sich die Krippe, für 1-3jährige.

Im oberen Kindergartenbereich, sind die 3-6jährigen.

Das heißt:

- Es gibt keine Stammgruppen, sondern altersspezifische Gruppen
- Die Räume im Kindergarten sind in Funktionsräume und Ecken mit verschiedenen pädagogischen Schwerpunkten des Orientierungsplans ausgestattet.
- Alle Kinder können in der Freispielzeit alle Räume auf der jeweiligen Ebene nutzen.
- Veränderte Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiche der Erzieherinnen.
- Es gibt gezielte Kleingruppenarbeit in altersspezifischen Gruppen
- Eine kontinuierliche Erzieherin, die Ihr Kind vom Eintritt in den Kindergarten bis zur Einschulung begleitet.

RÄUME ALS FUNKTIONSBEREICHE

Die Auswahl und Ausgestaltung der unterschiedlichen Funktionsbereiche wurden nach den Bedürfnissen der Kinder getroffen. Sie zielen auf Kreativität und Eigeninitiative, aber auch auf die wertvolle Erfahrung von Gemeinschaft.

Die Räume sind so gestaltet, dass sie durch die Umgebung und der Anordnung der Materialien den Kindern Impulse geben, sich im Freien Spiel selbständig zu bewegen und eigene Ideen zu entwickeln.

Selbstverständlich bekommen die Kinder, soweit sie es brauchen, Unterstützung und Anregungen durch die jeweils für den Funktionsbereich zuständige Erzieherin.

Die Kinder können alle Bereiche, während des Freien Spiels nutzen.

Für alle Funktionsräume und Ecken gelten klare Grenzen und Regeln, die gemeinsam mit den Kindern erarbeitet und immer wieder überdacht werden müssen.

ZUSTÄNDIGKEIT DER ERZIEHERINNEN

Offene Kindergartenarbeit braucht Absprachen und klare Verantwortungsbereiche.

Zum einen sind die pädagogischen Fachkräfte jeweils für einen Funktionsbereich verantwortlich. Dort betreuen sie die anwesenden Kinder und entwickeln Angebote fürs Freispiel.

Zum anderen begleiten die Bezugserzieherinnen je eine altersspezifische Gruppe vom Eintritt in den Kindergarten bis zur Einschulung. Mit ihnen führen sie täglich altersgerechte Angebote durch („Farbentreff“). Dadurch genießen die Kinder eine kontinuierliche und intensive Förderung während der gesamten Kindergartenzeit.

AUFTEILUNG DER KLEINGRUPPEN

Die Aufteilung der Kinder in Kleingruppen geschieht alters- und entwicklungsentsprechend und nimmt die Farben des Regenbogens auf:

- 5-6jährige: „Blaue Hüpfen“
- 4-5jährige: „Gelbe Hüpfen“
- 3-4jährige: „Rote Hüpfen“
- 3jährige: „Grüne Hüpfen“

Jede Kleingruppe wird von Fachkräften betreut. Für sie sind die jeweiligen Bezugserzieherinnen zuständig.

2. UNSERE RÄUME

EINGANGSBEREICH

Im Haupteingangsbereich finden Sie

- Fotos aller Mitarbeiter und Elternbeiräte
- Informationsmaterial für Eltern
- Tages- und Wochenablauf
- Zusätzlich können Sie alle aktuellen Informationen auf einer Infowand lesen.
- In persönlichen Postfächern finden Sie wichtige Informationen zum Kindergartenalltag

Wir bitten Sie, Notiz davon zu nehmen.

HALLE

Die Halle ist die Garderobe für alle Kindergartenkinder.

Ab 9.00 Uhr wird die Halle zum Bewegungsraum. Dann können die Kinder mit unterschiedlichem Bau-, Turn- und Spielmaterialien auf verschiedenen Ebenen kriechen, krabbeln, bauen, rutschen und auch mal in Spielkämpfen und Fangespielen ihre Kräfte messen.

Dabei haben die Kinder die Möglichkeit mit Anderen in Kontakt zu kommen, ihr Körpergefühl und ihre motorischen und koordinativen Fähigkeiten zu entwickeln und zu erweitern.

Täglich dient die Halle nach dem freien Spiel am Vormittag als Treffpunkt für einen kurzen Morgenkreis, bevor die einzelnen Gruppen in den Farbtreff gehen.

VESPER- UND SPIELERAUM

Dort findet für alle Kinder die tägliche Vesperpause statt. Die Haken für die Vespertasche befinden sich daher auch in diesem Raum.

Die Kinder können während des Freien Spiels bis 10:15 Uhr selbst entscheiden, wann und wie viel sie essen möchten.

Zum freien Vesper gehört auch, verschiedene Alltagssituationen kennenzulernen und sie bewältigen können: selbst die Tasche finden, sie aufmachen und zumachen können, sich ein Getränk einschenken, den Tisch abputzen, den Müll trennen, usw.

Dabei lautet unser Motto „Hilf mir, es selbst zu tun“ (*nach Maria Montessori*). Die Kinder erleben sich dadurch als „groß“ und werden selbstbewusster.

Geburtstage werden in den altersspezifischen Gruppen im Vesper- und Spielraum gefeiert. Dazu wird der Raum thematisch passend zum Geburtstag umgestaltet.

In diesem Raum findet in der Mittagszeit für die Ganztageskinder das Mittagessen statt.

Außerdem gibt es für die Kinder hier verschiedenste Angebote, wie Gesellschaftsspiele, Puzzles, Kartenspiele und Memorys. Dabei setzen sich die Kinder mit Regeln auseinander, lernen miteinander und voneinander, erwerben Farben- und Zahlenkompetenz, verbessern ihre Konzentration und ihr Sozialverhalten.

Weitere Spielmaterialien wie Legespiele, Perlenschnüre und Marmelbahn werden zur gezielten Förderung der Feinmotorik und Fingerfertigkeit angeboten.

Lernen und Spielen sind für Kinder ein und dasselbe, denn die Grundlage allen Lernens ist das Spiel.

KREATIVBEREICH

Der Kreativbereich teilt sich in verschiedene Bereiche auf

Lesecke

Bücher sind für die Kinder eine wichtige erste Erfahrung mit Wort und Schrift. Sie bieten aber auch die Chance, beim Betrachten von Bildern das Gesehene sprachlich zu begleiten und darin den eigenen Wortschatz zu erweitern und zu festigen.

Ludwig Wittgenstein sagt: „Die Grenzen meiner Sprache bedeuten die Grenzen meiner Welt.“

Die Kinderbücher werden nach Situation oder Jahreszeit immer wieder ausgetauscht. Immer wieder werden die Kinder auch zu Vorleserunden der zuständigen Erzieherin eingeladen.

In der Lesecke befinden sich auch die Portfolios der Kinder.

Malen und Basteln

Beim Malen und Basteln sammeln die Kinder Erfahrungen in allen Bereichen der kreativen und künstlerischen Gestaltung. Sie können mit vielfältigen Materialien experimentieren und sich daran ausprobieren: verschiedene Papiere, Schachteln, Klebstoff, Glitzerpulver, Stoffe, Leder und Perlen.

Die Qualität der kreativen Arbeit mit den Kindern hängt nicht an der Qualität des fertigen Produktes, sondern am Grad der individuellen Förderung. Nicht das Perfekte, sondern das Eigene zählt!

So entstehen ganz persönliche Kunstwerke, die es verdient haben, beachtet und geschätzt zu werden.

Es darf gematscht, gekleistert, gekritzelt, geknetet, gewoben, geschnitten und geschmiert werden.

Speziell im Kreativbereich können die Kinder mit Fingerfarbe, Wasserfarbe, Wachstiften und Buntstiften malen. Dazu gibt es verschiedene Malutensilien. Es kann horizontal an der Malwand oder Staffelei gemalt werden oder waagrecht auf dem Tisch oder Boden. Auch eine große Wandtafel lädt zum Malen mit Kreide ein.

Zum Schutz der Kleidung stehen den Kindern ausgediente Hemden als Malerkittel zur Verfügung. Trotzdem kann es sein, dass auch mal etwas Farbe oder Klebstoff den Weg auf die Kleidung findet. Daher sollten Sie Ihren Kindern Kleidung anziehen, die im Ernstfall schmutzig werden darf.

Die Kinder können so unbedenklich und ungebremst ihrer Fantasie und Kreativität freien Lauf lassen.

Immer wieder haben die Kinder die Möglichkeit an angeleiteten Angeboten teilzunehmen.

Baustelle

In der Baustelle gibt es genügend Raum zum großzügigen Bauen, Fahren und Konstruieren. Durch unterschiedliche Bau- und Spielmaterialien wie Bauklötze, Holztiere, Tücher, Fahrzeuge, Eisenbahn und Naturmaterialien, usw. können sich die Kinder auf verschiedenen Ebenen bewegen und bauen. Das Gebaute kann dort auch mehrere Tage stehen bleiben und immer wieder erweitert oder umgebaut werden.

So machen die Kinder erste Erfahrungen im dreidimensionalen und im logischen Denken. Sie können Pläne entwickeln und eigene Ideen umsetzen. Im realitätsnahen Spiel verarbeiten sie im „So-tun-als-ob“ erlebte Alltagssituationen.

Vorgefertigte Konstruktionsmaterialien wie Lego und Constricore fördern besonders die Feinmotorik und das logische Denken bei Kindern und können im gesamten Baubereich mit eingesetzt werden.

WOHNHAUS

Ideal ergänzend als Rollenspielbereich ist das Wohnhaus. Auch hier haben die Kinder die Möglichkeit, Situationen aus dem täglichen Leben aufzugreifen und nachzuspielen. Dabei können sie durch die bereitgestellten Materialien, Utensilien und Kleider leicht in andere Rollen schlüpfen.

Die einzelnen Bereiche im Wohnhaus wurden mit originalen Gebrauchsgegenständen wie Herd und Telefone ausgestattet, um den Kindern ein möglichst realitätsnahes Umfeld zu bieten.

SCHLAFRAUM

Die jüngsten der Ganztageskinder machen im Krippenbereich ihren Mittagsschlaf. Durch die lange Betreuungszeit der Ganztageskinder ist es dringend notwendig, für eine bestimmte Zeitspanne am Tag eine Auszeit zu nehmen und ausspannen zu können, um abzuschalten und neue Kräfte zu sammeln.

RÄUME FÜR FARBENTREFF

Für die Kleingruppenarbeit in den altersspezifischen Gruppen stehen die vorhandenen Räume zur Verfügung.

Dafür bedarf es einer guten Koordination bezüglich der Raumaufteilung.

GARTEN

Die Kinder können auch während des Freien Spiels in den Garten. Hierbei gelten besondere Regeln.

Der Garten bietet verschiedene Möglichkeiten der Bewegung. Die Kinder können ihre grobmotorischen Fähigkeiten und ihre Geschicklichkeit beim Klettern, Rutschen, Schaukeln und beim Fahren mit verschiedenen Fahrzeugen ausprobieren und verbessern.

Im großen Sandkasten gibt es genügend Platz zum Buddeln und Bauen von Gräben und Burgen, Teichen und Flüssen.

Verschiedene Spielgeräte und Materialien laden zum Hüpfen, Malen oder sonstigen Bewegungen ein.

Da die Kinder bei jeder Witterung in den Garten gehen, müssen Matsch-Kleidung und Gummistiefel immer griffbereit sein.

3. DER TAGESABLAUF

7:00 bis 09:00 Uhr Die Frühschicht nimmt die Kinder in Empfang

Alle Kinder müssen bis 9 Uhr im Kindergarten sein!

7:00 bis 10:15 Uhr Freies Spiel mit freiem Vesper

Das freie Spiel nimmt einen großen Zeitraum des Tages ein, da diese Zeit in der pädagogischen Arbeit einen hohen Stellenwert hat. Die Kinder entscheiden selbst, wo, was, mit wem und wie lange sie spielen möchten. Sie können dabei auch den Raum, sprich: den Funktionsbereich wechseln.

Während des Freien Spiels essen die Kinder ihr von zu Hause mitgebrachtes Frühstück im Vesper- und Spielraum. Sie sollten als Eltern dabei auf eine ausgewogene und gesunde Kost achten. Getränke werden bereitgestellt.

Durch ein Lied wird den Kindern das Ende des Freien Spiels angekündigt. Der Satz „In 5 Minuten räumen wir auf“ zeigt den Kindern die Aufräumphase an.

10:15 Uhr Treffen zum gemeinsamen Morgenkreis

Farbentreff:

Nach dem Morgenkreis teilen sich die Kinder in die jeweiligen Farbgruppen auf.

Im Anschluss an den Farbentreff sind wir fast immer im Garten oder gehen spazieren. Damit die Kinder genügend Bewegung und Frischluft haben.

11:30 Uhr Mittagessen für Grüne und Rote Hüpfer

12:30 Uhr Mittagessen für Gelbe und Blaue Hüpfer

Nach dem Mittagessen findet für alle Kinder eine individuelle Ruhephase statt.

Anschließend freies Spiel in den zur Verfügung stehenden Funktionsräumen.

An den Nachmittagen können auch begonnene kreative Projekte vom Vormittag fertig gestellt werden.

Je nach Situation: Geschichte, Singen, Basteln, Garten

14:30 Uhr Nachmittagssnack

17:00 Uhr Schließt der Kindergarten

ABHOLZEITEN

12:00 bis 12:30 Uhr ohne Mittagessen, **13:00** Uhr, **14:00** Uhr,
von **15:00** bis **17:00** Uhr flexibel.

MITTAGESSEN

Das Mittagessen wird von der Fernküche Goller geliefert und durch einen Unkostenbeitrag von 3,70€ pro Essen abgerechnet. Falls ihr Kind einmal nicht am Mittagessen teilnehmen kann, teilen Sie uns das bis spätestens 8:00 Uhr mit. In diesem Fall wird Ihnen das Mittagessen nicht berechnet.

WOCHENPLAN

- Montagnachmittags:

14 tägig **Turnen** nach Vereinbarung (siehe Terminkalender)

Der Kindergarten wurde im Belegungsplan der Schillerhalle berücksichtigt. Bitte bringen Sie Ihr Kind zu den jeweiligen Turnterminen bereits in Sportkleidung gekleidet bis spätestens um 13:45 Uhr an die Bushaltestelle in der Beethovenstraße, gegenüber der Verkehrsinsel.

Turnschuhe und ein Getränk geben sie Ihrem Kind in einem Rucksack mit!

Da wir auf den Bus angewiesen sind, können die Abholzeiten nach dem Turnen an der Bushaltestelle Richard-Wagner-Str. unterschiedlich sein. Grundsätzlich gilt als offizielle Buszeit 15:45 Uhr. Sollten Sie bis dahin nicht da sein, werden Ihre Kinder in den Kindergarten mitgenommen.

Die 15 Uhr Modul Kinder müssen an der Schillerhalle um 15:30 Uhr abgeholt werden.

Für die 13 Uhr Modul Kinder findet kein Turnen statt.

- Donnerstagvormittag:

14 tägig **Klettern** im CVJM Gemeindehaus für Gelbe und Blaue Hüpfen (siehe Terminkalender)

Die Kinder müssen an diesem Tag bis 8.30 im Kindergarten sein. Mit einem Infozettel am Rucksack erfahren Sie, ob Ihr Kind am Klettern teilnimmt.

Turnschuhe und ein Getränk geben sie Ihrem Kind in einem Rucksack mit!

Die werden bis 12.00 Uhr wieder im Kindergarten sein.

- 1x in der Woche **Naturtag**. Infozettel am Rucksack.

An den Naturtagen sollen die Kinder die Natur mit allen Sinnen erfahren. Sie erforschen Abläufe in der Natur, experimentieren mit dem, was sie vorfinden, und erleben bewusst die Veränderung der Jahreszeiten mit.

Dadurch lernen die Kinder, bewusst und sensibel mit der Natur und Umwelt umzugehen und Veränderungen besser zu verstehen.

Da die grünen und roten Hüpfen sich wesentlich in Ausdauer und Belastbarkeit von den gelben und blauen Hüpfen unterscheiden, geht jede Gruppe für sich. So kann für jede Gruppe eine Route ausgesucht werden, die in der Streckenlänge, dem Schwierigkeitsgrad und den Anforderungen dem Alter der Kinder entspricht.

Der Naturtag findet wöchentlich bei jedem Wetter statt. **Die Kinder müssen an diesem Tag fertig angezogen, bis 8.30 im Kindergarten sein.** Mit einem Infocettel am Rucksack erfahren Sie wann dieser Tag ist.

EXKURSIONEN / AUSFLÜGE / SONSTIGE AKTIVITÄTEN

Entweder mit allen Kindern oder in altersspezifischen Kleingruppen besuchen wir zuweilen Betriebe und Einrichtungen. Die Kinder bekommen so aktiv einen Einblick in das gesellschaftliche Leben und alles, was dazugehört.

Gerne können Sie sich als Eltern mit Ihren Begabungen, Interessen und Kontakten in die Kindergartenarbeit einbringen. Nach Absprache berücksichtigen wir Ihre Vorschläge in unserer Wochenplanung, zum Beispiel durch einen Besuch in einem ortsansässigen Handwerksbetrieb.

GETRÄNKEGELD

Dafür sammeln wir pro Halbjahr bei den 13 Uhr Modul Kindern 20€ und bei den 15 und 17 Uhr Modul Kindern 30€ ein. Sie bekommen jedes Mal ein Kärtchen ausgeteilt, wenn wir den Betrag einsammeln.

Bitte geben Sie mit dem Betrag auch das Kärtchen wieder zurück, damit wir es beim nächsten Mal wiederverwenden können.

Von diesem Geld kaufen wir zum Beispiel: Tempos, Tee, Säfte, Snack, Back- und Kochzutaten, ...

GEBURTSTAGSFEIER DER KINDER

Die Geburtstage der Kinder werden in den jeweiligen altersspezifischen Gruppen gefeiert.

Hierzu bitten wir Sie als Eltern, für alle Kinder dieser Gruppe eine Kleinigkeit zum Essen von zu Hause mitzubringen. Das kann Kuchen, sonstiges Gebäck, Obstsalat, Würstchen mit Brot oder auch etwas ganz Anderes sein. Am besten Sie besprechen die Einzelheiten mit Ihrer zuständigen Erzieherin.

Ein Infoschild, zeigt allen Besuchern, wann und von wem der besondere Tag ist.

SPRACHFÖRDERUNG

Die Sprachförderung ist ein wichtiger Bestandteil unseres Tagesablaufs.

Therapeutischer Förderbedarf ist Aufgabe einer Facheinrichtung.

AUFNAHME VON NEUEN KINDERN

Die Aufnahme in den Kindergarten wird nach gegenseitiger Absprache mit Träger, Kindergarten und Eltern individuell gestaltet.

Kinder können nur in Verbindung mit einer Eingewöhnungsphase aufgenommen werden. Für diese Zeit, steht den Eltern ein Raum zum Rückzug zur Verfügung. Informationen dazu bekommen Sie beim Aufnahmegespräch.

Die Eingewöhnungsphase erleichtert den Kindern den Ablöseprozess von den Eltern und den Einstieg in den Kindergarten. Sie gestaltet sich unterschiedlich, je nach Entwicklungsstand des Kindes, in Abstimmung mit den Eltern.

Bei älteren, zugezogenen Kindern ist für die Aufnahme immer die altersspezifisch zuständige Erzieherin Ansprechpartnerin der Eltern.

WAS SIE BEI KINDERGARTENEINTRITT FÜR IHR KIND BENÖTIGEN

- Kindertasche für das von zu Hause mitgebrachte Frühstück (bitte achten Sie darauf, dass das Frühstück gesund und ausgewogen ist)
- Hausschuhe
- Getränkebecher oder Tasse
- Wechselkleidung wie z.B. T-Shirt, Schlüpfer, Strumpfhose....
- Matschjacke und Matschhose
- Gummistiefel

Wichtig:

Bitte versehen Sie alle die oben genannten Dinge, gut sichtbar, mit dem Namen Ihres Kindes.

Kontrollieren Sie auch immer wieder:

- 1. Zustand der Wechselkleidung und Matschsachen**
- 2. Aktualität der Wechselkleidung und Matschsachen**
- 3. Größe der Kleidung**
- 4. Inhalt der Wechselkleider Taschen (Bei Bedarf ausräumen, jahreszeitlich tauschen)**
- 5. Inhalt der Boxen für Wickelkinder**

KINDERKRIPPE

Die Kinderkrippe bietet derzeit Platz für 12 orangene Hüpfern, im Alter von 1 bis 3 Jahren.

UNSERE ÖFFNUNGSZEITEN

Modul 13 Uhr: Montag bis Freitag von 7:00 - 13:00 Uhr

Modul 15 Uhr: Montag bis Freitag von 7:00 – 15:00 Uhr

Die Module sind an 5, 4 und 3 Tagen buchbar. Die Tage sind festgelegt.

BRINGZEIT

7:00 – 9:00 Uhr

ABHOLZEIT

13 Uhr Modul: 12:00 – 13:00 Uhr

15 Uhr Modul: 14:30 – 15:00 Uhr

1. UNSERE PÄDAGOGISCHEN SCHWERPUNKTE

Unsere Pädagogik finden Sie ausführlich in den gemeinsamen „Pädagogischen Leitlinien“ der Dettinger Kindergartenarbeit und der Konzeption unserer Einrichtung.

HIER EINIGE ERGÄNZENDE ASPEKTE DES KINDERKRIPPENTEAMS

Hilf mir es selbst zu tun, mach es nicht für mich. Ganz in diesem Sinne unterstützen wir die Kinder in ihrem selbstständigen Handeln. Dies fördert ihre körperliche Geschicklichkeit und trägt zur Entwicklung einer selbstbewussten Persönlichkeit bei. Das heißt: die Kinder probieren sehr viel alleine aus. Die ziehen ihre Schuhe aus, üben sich im Treppensteigen, lernen eigene Lösungswege zu finden.

Mit Kindern den Alltag beschreiten und bewältigen lernen. Gemeinsam erleben wir den Alltag mit den Kindern und passen diesen an ihre Bedürfnisse und Fähigkeiten an. Der Tag ist von Strukturen und regelmäßigen Ritualen geprägt. Dies gibt den Kindern Sicherheit und Geborgenheit.

Singen und Bewegung ist ein wichtiger Bestandteil unserer Arbeit. Es fördert nicht nur spielerisch die Entwicklung der Denkfähigkeit, sondern hilft den Kindern auch bei der Weiterentwicklung ihrer Sprache.

Situationsansatz. Je nach Interesse und Bedürfnisse der Kinder bieten wir ihnen unterschiedliche Angebote oder Spiele an.

Gesunde und bewusste Ernährung. Wir begleiten die Kinder auf dem Weg zum selbstständigen Essen. Das bedeutet auch, die Wahrnehmung zu schulen: „Wie viel Essen schöpfe ich mir heraus?“ „Wann bin ich satt?“ Wir achten auf ausgewogene Ernährung und möchten den Kindern einen wertschätzenden Umgang mit Lebensmitteln vermitteln.

2. UNSER EINGEWÖHNUNGSMODELL

Eine gute und feinfühligere Eingewöhnung ist die Grundlage für einen gesunden Start in den neuen Lebensabschnitt und für gelingende Bildungsprozesse. Das Kind gibt selbst das Tempo seiner Eingewöhnung vor und ist in dieser wichtigen Phase der Hauptakteur. Das Ziel der Eingewöhnung ist, eine tragfähige und sichere Bindung zu der Bezugserzieherin aufzubauen. Darüber hinaus soll das Kind in aller Ruhe die Kinderkrippe, die Erzieherinnen, andere Kinder, Abläufe und Regeln kennenlernen.

Grundsätzlich dauert eine Eingewöhnung **2-3 Wochen**. Jedes Kind wird von einer Bezugserzieherin während der Eingewöhnung und über die komplette Krippenzeit begleitet.

Planen Sie sich die Eingewöhnungszeit ein und begleiten Sie ihr Kind auf dem Weg in einen neuen Lebensabschnitt.

DIE EINGEWÖHNUNG VERLÄUFT IN 5 PHASEN

1. Aufnahmegespräch mit den Eltern
2. Kennenlernphase – 3 Tage ohne Trennung; Dauer 1-2 Stunden
3. Erster kurzer Trennungsversuch – am 4. Tag
4. Stabilisierungsphase – Trennungsphase wird verlängert
5. Schlussphase – Kind nähert sich langsam den Öffnungszeiten an

VERHALTEN DER BINDUNGSPERSON WÄHREND DER EINGEWÖHNUNGSPHASE

Während der Eingewöhnung spielen Sie als bekannte und sichere Bindungsperson eine ganz wichtige Rolle. Sie bieten dem Kind einen sicheren Halt und Schutz, damit das Kind seine neue Umgebung erkunden kann. Deshalb bitten wir Sie, folgende Dinge zu beachten:

- Bringen Sie Ihr Kind während der Eingewöhnungsphase regelmäßig. Vermeiden sie Fehlzeiten, denn dies verzögert den Eingewöhnungsprozess
- Schaffen Sie sich den Freiraum, Ihr Kind in der ersten Phase begleiten zu können. Ihre Anwesenheit gibt Ihrem Kind Sicherheit
- Während der Eingewöhnung wird eine andere Erzieherin Ihre Ansprechpartnerin sein, damit sich die Bezugserzieherin ganz auf ihr Kind konzentrieren kann.

- Verhalten Sie sich während dieser Zeit in der Krippe eher zurückhaltend, beobachten Sie Ihr Kind und die Erzieherin. Das Kind soll aber das Gefühl haben, dass die Aufmerksamkeit der Bindungsperson jederzeit da ist. Sie sollten immer auf das Kind reagieren, jedoch keinen Kontakt initiieren. Ihre Aufgabe ist es, eine sichere Basis zu bieten.
- Der Zeitpunkt der ersten Trennung von Ihrem Kind wird in Absprache mit Ihnen festgelegt. Ein kurzer, für das Kind deutlich erkennbarer Abschied, ist wichtig.
- Weitere Schritte der Eingewöhnung werden nun individuell auf Ihr Kind abgestimmt.
- Verabschieden Sie sich nach der vereinbarten Zeit und gehen Sie mit Ihrem Kind nach Hause, auch wenn Ihr Kind noch mitten im Spiel ist. Diese Struktur ist wichtig für die sanfte Eingewöhnung
- In den ersten Wochen sind Sie immer telefonisch für uns erreichbar

3. WICHTIGE INFORMATIONEN ZUM KRIPPENALLTAG

TAGESABLAUF

Für Kleinkinder sind klare Strukturen und Rituale von großer Bedeutung. Sie geben den Kindern Sicherheit und erleichtern es ihnen, die Welt zu entdecken. Der Tagesablauf orientiert sich an den jeweiligen Interessen und Fähigkeiten der Kinder.

Ankommensphase – freies Spiel

Frühstück in Kleingruppen

Morgenkreis

Frischluff- und Bewegungsphase

Mittagessen

Kinder werden auf das Schlafengehen vorbereitet – Verabschiedung der 13 Uhr Kinder

Schlafen und Ruhephase

Aufwachen der Kinder – freies Spiel

Snack

Verabschiedung

BRING- UND ABHOLPHASE

Planen Sie sich auch nach der Eingewöhnung etwas Zeit für die Verabschiedung und Begrüßung Ihres Kindes ein, da dies in einer ruhigen Atmosphäre stattfinden sollte. Wir haben zugleich die Möglichkeit zum Austausch über aktuelle und wichtige Informationen.

MAHLZEITEN

Das Essen findet in Kleingruppen statt. So können die Erzieherinnen die Kinder optimal beim selbstständigen Essen begleiten und unterstützen.

Das Frühstück für Ihr Kind bringen Sie bitte in einem Rucksack in die Krippe mit.

Das Mittagessen wird von der Fernküche Goller geliefert und durch einen Unkostenbeitrag von 2,20€ pro Essen abgerechnet. Falls ihr Kind einmal nicht am Mittagessen teilnehmen kann, teilen Sie uns das bis spätestens 8:00 Uhr mit. In diesem Fall wird Ihnen das Mittagessen nicht berechnet.

Mittags gibt es nach dem Schlafen einen kleinen Snack für die Kinder.

Wir möchten Sie darum bitten, dass Sie Ihrem Kind ein gesundes Frühstück in die Krippe mitgeben.

GESUNDES FRÜHSTÜCK

Jeden Montag bereiten wir gemeinsam mit den Kindern ein gesundes Frühstück vor. An diesem Tag benötigt Ihr Kind kein Vesper.

GETRÄNKEGELD

Dafür sammeln wir pro Halbjahr bei den 13 Uhr Modul Kindern 20€ und bei den 15 Uhr Kindern 30€ ein. Sie bekommen jedes Mal ein Kärtchen ausgeteilt, wenn wir den Betrag einsammeln.

Bitte geben Sie mit dem Betrag auch das Kärtchen wieder zurück, damit wir es beim nächsten Mal wiederverwenden können.

Von diesem Geld kaufen wir zum Beispiel: Tempos, Tee, Säfte, Snack, Back- und Kochzutaten, gesundes Frühstück, ...

BESONDERE AKTIVITÄTEN UND ANGEBOTE

Frischlufphase: Wir gehen jeden Tag mit den Kindern an die frische Luft, erleben die Natur, besuchen einen Spielplatz oder gehen spazieren. **Bitte denken sie an wettergerechte Bekleidung für Ihr Kind.**

Kleingruppenangebote: Situations- und gruppenorientiert bieten wir Kleingruppenangebote für einen Teil der Kinder an, die sich an ihren Interessen und Fähigkeiten orientieren.

NATURTAG

Der Naturtag findet individuell und flexibel statt.

Mit einem Infocettel am Rucksack erfahren Sie wann dieser Tag ist.

GEBURTSTAGSFEIER DER KINDER

Die Geburtstage der Kinder werden in der Gruppe gefeiert.

Hierzu bitten wir Sie als Eltern, für alle Kinder dieser Gruppe eine Kleinigkeit zum Essen von zu Hause mitzubringen. Das kann Kuchen, sonstiges Gebäck, Obstsalat, Würstchen mit Brot oder auch etwas ganz Anderes sein. Am besten Sie besprechen die Einzelheiten mit Ihrer zuständigen Erzieherin.

Ein Infoschild, zeigt allen Besuchern, wann und von wem der besondere Tag ist.



4. WAS IHR KIND IN DER KRIPPE BENÖTIGT

- Pflegeprodukte: Bitte bringen Sie für Ihr Kind genügend Windeln, Feuchttücher und was es sonst noch zur Pflege braucht mit. Wir informieren Sie rechtzeitig, sobald diese bei uns zur Neige gehen.
- Wechselkleidung: Ein Tag in der Krippe bringt viele Überraschungen mit sich. Ein entsprechender Fundus an Wechselkleidung (der Jahreszeit und der Größe entsprechend angepasst) ist daher notwendig. Um Verwechslungen vorzubeugen, ist eine Kennzeichnung aller Kleidungsstücke notwendig.
- Wettergerechte Kleidung: Bitte achten Sie je nach Wetter auf die richtige Kleidung Ihres Kindes. Diese bitte ebenfalls kennzeichnen.
- Schlafuntensilien: Alles, was ihr Kind für einen erholsamen und gemütlichen Schlaf braucht, benötigen auch wir in der Kinderkrippe (Schlafanzug, Schlafsack, Kuscheltier, Schnuller, ...).
Bettwäsche und Bett wird von der Kinderkrippe gestellt.
- Rucksack: Das Frühstück für Ihr Kind, bringen Sie bitte in einem kleinen Rucksack mit.
- 4 Fotos ihres Kindes zur Kennzeichnung der Garderobe und ihrer persönlichen Box.
- 4 Foto Ihrer Familie für das Portfolio und die Familienwand.
- Hausschuhe, die bequem und rutschfest sind.
- Übergangsobjekt: Etwas, das Ihrem Kind Sicherheit und Halt gibt z.B. Schmusetuch, Schnuller, Kuscheltier oder ähnliches.

5. ELTERNKONTAKTE

Die Elternarbeit ist ein wichtiger Bestandteil unserer Krippe. Ein offener Umgang und Austausch sind unverzichtbare Basis unserer pädagogischen Arbeit. Es ist uns wichtig, ständig mit Ihnen in Kontakt zu bleiben und gemeinsam zum Wohl Ihres Kindes zu handeln. Daher suchen Sie bitte jederzeit bei Fragen, Unklarheiten und Problemen das Gespräch mit uns. Wir nehmen uns sehr gerne Zeit für Sie.

Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Erzieherinnen fordern eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung aller Beteiligten. Daher bieten wir unterschiedliche Möglichkeiten zum Austausch von Informationen an:

Eingewöhnungsgespräch: Nach ca. 6- 8 Wochen bieten wir ein Gespräch über den Verlauf der Eingewöhnung und die ersten Wochen Ihres Kindes in der Kinderkrippe an.

Eltern- und Entwicklungsgespräche: Diese bieten wir ca. halbjährlich und bei besonderem Bedarf an.

Elternfach: Im Elternfach finden Sie Briefe, wichtige Bekanntmachungen, Einladungen oder ähnliches.

Informationswand: Dort finden Sie den aktuellen Essensplan, diverse Veranstaltungen und weitere Informationen.

Tür- und Angelgespräche: Diese finden täglich während der Bring- und Abholphase statt.

Wir wünschen Ihnen und Ihrem Kind eine wunderschöne Zeit bei uns in der Kinderkrippe. Bei Anregungen oder Fragen wenden Sie sich bitte jederzeit an uns.

Ihr Team von der Kinderkrippe unter dem Regenbogen

ORDNUNG DER TAGESEINRICHTUNGEN FÜR KINDER

Die Arbeit in unserer Tageseinrichtung für Kinder richtet sich nach der folgenden Ordnung, die Sie mit Abschluss des Aufnahmevertrages anerkennen, und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen und kirchlichen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Tageseinrichtungen für Kinder sind nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VII) Kindergärten, Horte und andere Einrichtungen. Nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg vom 19.03.2009 werden Einrichtungen geführt als

- Kindergärten (für Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt)
- Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (z.B. für Kinder vom 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt oder bis zum 12. Lebensjahr)
- Einrichtungen mit integrativen Gruppen, in denen auch Kinder mit Behinderung betreut werden
- Einrichtungen der Kleinkindbetreuung (Kinderkrippen)

Betriebsformen von Kindergärten, Tageseinrichtungen mit Altersmischung und Einrichtungen mit integrativen Gruppen sind insbesondere:

- Halbtagsgruppen
- Regelgruppen (vor- und nachmittags geöffnet)
- Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (ununterbrochen mind. 6 Std.)
- Ganztagsgruppen

1. AUFNAHME

- 1.1 In die Einrichtung können Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt oder in Krippen, Horten und Einrichtungen mit einer erweiterten Altersmischung jüngere und ältere Kinder aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind. Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Kindergartenferien.
- 1.2 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- 1.3 Der Träger legt mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen nach Anhörung des Elternbeirates die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung fest.
- 1.4 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung.

- 1.5 Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens und Aufnahmevertrages.
- 1.6 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leiterin unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

2. BESUCH - ÖFFNUNGSZEITEN - SCHLIEßUNGSZEITEN - FERIEN

- 2.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- 2.2 Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppenleiterin oder Leiterin zu benachrichtigen. Bei Ganztagesbetreuung ist am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.
- 2.3 Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.
- 2.4 Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.
- 2.5 Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien in der Einrichtung.
- 2.6 Die Ferien werden vom Träger der Einrichtung nach Anhörung des Elternbeirates unter Berücksichtigung der Empfehlung des Trägerverbandes/ der kirchlichen Aufsichtsbehörde und gegebenenfalls in Abstimmung mit der Kommune festgelegt.
- 2.7 Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

3. ELTERNBEITRAG

- 3.1 Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag, gegebenenfalls zusätzlich Essensgeld erhoben. Der Beitrag wird in zwölf oder elf Monatsbeiträgen bei einem gleich hohen Jahresgesamtbeitrag erhoben. Bei elf Monatsbeiträgen entfällt die Beitragszahlung im letzten Monat des Kindergartenjahres, dies ist in der Regel der Monat August. Die Beiträge sind jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen. Die Beitragsregelung kann im Kindergarten eingesehen werden. Eine Änderung des Elternbeitrags/Essensgeldes, auch die Umstellung auf ein anderes Beitragssystem bzw. die Festsetzung von einkommensbezogenen Beiträgen, bleibt dem Träger vorbehalten.

- 3.2 Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung (2.7), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen. Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem die Sommerferien der Einrichtung beginnen. Bei Schuleintritt während des Kindergartenjahres ist der Elternbeitrag bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zu bezahlen.

4. AUFSICHT

- 4.1 Die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 4.2 Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- 4.3 Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person.
Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.
- 4.4 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
- 4.5 Für die Schulkinder erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthaltes in der Einrichtung während der Betreuungszeiten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich, ebenso für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung, die die Kinder mit dem erklärten Einverständnis der Personensorgeberechtigten besuchen.

5. KÜNDIGUNG

- 5.1 Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Diese Kündigung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt.
- 5.2 Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.
- 5.3 Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können u. a. sein:

- a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
- b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten, trotz schriftlicher Abmahnung,
- c) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
- d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und / oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

6. VERSICHERUNGEN

- 6.1 Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)
- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste und dergleichen).
- Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- 6.2 Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 6.3 Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiterinnen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigungen und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.

6.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

7. REGELUNG IN KRANKHEITSFÄLLEN

- 7.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- 7.2 Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme der in dieser Broschüre enthaltenen Belehrung.
- 7.3 Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn
- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
 - es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
 - es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
- 7.4 Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- 7.5 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist.
- 7.6 Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.
- 7.7 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen verabreicht.
- 7.8 Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

8. ELTERNBEIRAT

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (s. hierzu die separaten Richtlinien).

9. DATENSCHUTZ

- 9.1 Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- 9.2 Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- 9.3 Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.
- 9.4 Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

SCHUTZGEBÜHR BEI VERSPÄTETEN ABHOLZEITEN

Eine Regelung des Kindergartenträgers

Leider kommt es immer wieder vor, dass die Kinder nicht pünktlich zum Ende der Betreuungszeit abgeholt werden (laut vereinbarte Betreuungszeit). Einige Eltern gehen offensichtlich recht großzügig mit der Arbeitszeit unserer Erzieherinnen um.

Wir können dies als Kindergartenträger nicht tolerieren. Dagegen sprechen arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen (Überstunden, Einhaltung der Mindestpausenzeiten), aber auch Gründe der Solidarität mit den anderen Eltern, die sich korrekt an die Abholzeiten halten.

Wir haben deshalb als Kindergartenträger eine Schutzgebühr von 5 EUR pro angefangene halbe Stunde eingeführt. Wer sein Kind zum Beispiel erst um 12.45 Uhr statt um 12.30 Uhr abholt, muss

5 EUR in die pädagogische Handkasse des Kindergartens bezahlen.

Dazu noch einige Hinweise:

- Diese Regelung wird umgesetzt, sobald wiederholte Verspätungen auftreten. Eltern, die sonst immer ihr Kind pünktlich abholen und einmalig um wenige Minuten zu spät kommen, wird noch nicht gleich die Schutzgebühr abverlangt. Die Erzieherinnen werden sie ggf. darauf hinweisen, dass ab dem nächsten Zuspätkommen die Schutzgebühr erhoben wird.
- Die Schutzgebühr dient nicht als willkommene Einnahmequelle, sondern als Instrumentarium zur Verhaltensänderung. Leider mussten wir die Erfahrung machen, dass selbst wiederholte Appelle nur wenig nützen
- Sollten Sie beruflich bedingt zeitlich immer knapp dran und dem Risiko eines Verkehrsstaus oder ähnlichem ausgesetzt sein, dann empfehlen wir Ihnen, die Eltern eines anderen Kindes zu autorisieren, Ihr Kind mitzunehmen. Sie können diese Eltern dann ggf. von unterwegs anrufen, dass sie Ihr Kind mit zu sich nach Hause nehmen sollen.

Im Sinne eines für alle Beteiligten spannungsfreien Kindergartenbetriebs danken wir Ihnen für Ihr Verständnis.

ELTERNBEIRAT

Auszug aus dem Kindertagesbetreuungsgesetz für Baden-Württemberg i.d.F.v. 19.03.2009 (GBl. S. 161). Der § 5 lautet:

- (1) Bei den Einrichtungen werden Elternbeiräte gebildet. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her.
- (2) Elternbeiräte können sich örtlich und überörtlich sowie landesweit zu Gesamtelternbeiräten zusammenschließen.

Näheres ergibt sich aus den folgenden Richtlinien über Bildung und Aufgaben des Elternbeirates.

Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes

vom 15. März 2008 - Az. 24-6930.7/3 (GABI. S. 170)

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes werden an Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen (Einrichtungen) Elternbeiräte gebildet.
- 1.2 Der Elternbeirat bei Einrichtungen ist die Vertretung der Eltern der aufgenommenen Kinder.
- 1.3 Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.

2. BILDUNG DES ELTERNBEIRATS

- 2.1 Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in die Einrichtung aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kindergartenjahres vom Träger bzw. einer von ihm beauftragten Person einberufen.
- 2.2 Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied und einen Vertreter, die beide Mitglied im Elternbeirat sind.
- 2.3 Das Wahlverfahren bestimmen im Übrigen die Eltern.
- 2.4 Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 2.5 Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.
- 2.6 Scheiden alle Kinder eines Mitglieds (Vertreters) des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat.

Endet die Mitgliedschaft aller Mitglieder und Vertreter vor Ablauf der Amtszeit, ist eine Neuwahl vorzunehmen.

3. AUFGABEN DES ELTERNBEIRATS

- 3.1 Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Einrichtung zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung, Elternhaus und Träger zu fördern.
- 3.2 Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zweck insbesondere
 - 3.2.1 das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele der Einrichtung zu wecken,
 - 3.2.2 Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung der Einrichtung zu unterbreiten,
 - 3.2.3 sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und
 - 3.2.4 das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit der Einrichtung und ihrer besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

4. ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN ELTERNBEIRAT UND EINRICHTUNG

- 4.1 Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger der Einrichtung zusammen.
- 4.2 Der Träger sowie die Leitung der Einrichtung beteiligen den Elternbeirat an den Entscheidungen in allen wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung, insbesondere soweit sie das pädagogische Konzept, die Organisation und die Betriebskosten betreffen. Der Elternbeirat ist insbesondere vor der Regelung der Ferien- und Öffnungszeiten, der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung sowie vor der Einführung neuer pädagogischer Konzepte zu hören.

5. SITZUNGEN DES ELTERNBEIRATS

- 5.1 Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.
- 5.2 Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirats, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.

- 5.3 Zu den Sitzungen des Elternbeirats sollen die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.

6. WEITERE BESTIMMUNGEN

- 6.1 Der Elternbeirat berichtet den Eltern mind. einmal im Jahr über seine Tätigkeit.
- 6.2 Für den regelmäßigen Austausch zwischen Eltern, Träger und Leitung der Einrichtung ist eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft notwendig. Dabei sind verschiedene Arten von Elternkontakten anzustreben.
- 6.3 Der Träger der Einrichtung soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der Leitung der Einrichtung den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementarerziehung gemeinsam zu erörtern. Damit sich die Einrichtungen und Familien bei der Zielbestimmung für die pädagogische Arbeit und der Beobachtung und Förderung der kindlichen Bildungs- und Entwicklungsprozesse abstimmen können, soll den Eltern Gelegenheit gegeben werden, Fragen der Bildung und Erziehung zu erörtern. Dies erfolgt nach Abstimmung mit dem Träger, dem Elternbeirat und der Leitung der Einrichtung.
- 6.4 Die Elternbeiräte mehrerer Einrichtungen eines Trägers oder auf dem Gebiet einer Gemeinde können sich zu einem Gesamtelternbeirat zusammenschließen.

7. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

» **BILDUNGS- UND ERZIEHUNGSPARTNERSCHAFT** «
ALS BESTANDTEIL DES AUFNAHMEVERTRAGES
(vgl. Aufnahmevertrag, Ziff. 6.)

Die Dettinger Kindertageseinrichtungen folgen dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten.

Mit dem Einverständnis der Personensorgeberechtigten zur Aufnahme des Kindes in den Kindergarten verpflichten sie sich im Sinne des Orientierungsplans zur „Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen den Eltern und den sozialpädagogischen Fachkräften“.

Dies bedeutet konkret:

ELTERN UND ERZIEHERINNEN ZIEHEN AN EINEM STRANG

Pädagogische Entscheidungen des Kindergartens sind von den Eltern grundsätzlich zu achten und gegenüber ihren Kindern zu unterstützen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern und Erzieherinnen mühen sich beide Seiten im Gespräch um eine gemeinsame Lösung, damit die Kinder nicht gegensätzlichen Erziehungsstilen ausgesetzt sind.

ELTERN UND ERZIEHERINNEN SUCHEN DAS GESPRÄCH

Eltern, die ihre Kinder in den Kindergarten anmelden, müssen bereit sein zur Teilnahme an Elternabenden und Entwicklungsgesprächen.

DIE ELTERN SOLLEN SICH AN KONZEPTIONELLE VORGABEN DER EINRICHTUNG HALTEN

Ein sinnvolles pädagogisches Handeln ist nur möglich, wenn die Kinder nicht nur sporadisch, sondern möglichst *regelmäßig* die Einrichtung besuchen. Dabei sind die Bring- und Abholzeiten genau zu beachten.

Informationsbriefe der Einrichtung müssen von den Eltern wahrgenommen und beachtet werden.

ZUSAMMENARBEIT MIT FACHDIENSTEN

Der Kindergarten kooperiert mit pädagogischen Fachdiensten (interdisziplinäre Frühförderstelle, Erziehungsberatungsstelle, Gesundheitsamt, Jugendamt). Dies wird von den Eltern unterstützt. Die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Erzieherinnen schließt die Bereitschaft mit ein, bei Bedarf an Gesprächen mit Fachdiensten teilzunehmen.

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch!

BELEHRUNG FÜR ELTERN UND SONSTIGE SORGEBERECHTIGTE GEM. § 34 ABS. 5 S. 2 INFEKTIONSSCHUTZGESETZ (IFSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann**, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
3. es unter **Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall** leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen **Magen-Darm-Erkrankung** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch **Schmierinfektionen** zustande oder es handelt sich um sogenannte **Lebensmittelinfektionen**. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch **Tröpfchen** werden z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über **Haar- und Hautkontakte**.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei **ernsthaften**

Erkrankungen Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z.B. abnormem Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall.

Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns bei einer der unter Nr. 1 bis 4 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z.B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss.

In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung der Spielkameraden, Mitschüler oder des Personals. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hoch-ansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind, können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten.

Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, (Typhus) und Hepatitis A** stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Bitte beachten:

Die Erzieherinnen dürfen keinerlei **Medikamente** verabreichen
(das gilt auch für Sonnencreme).

Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Fällen nach schriftlicher Vereinbarung möglich (Bsp: Anti-Allergikum bei Bienenstich-Allergie oder Asthma-Spray)

KANN MEIN KIND DEN KINDERGARTEN BESUCHEN?

EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT INFEKTIÖSEN KRANKHEITEN

Durchfall / Erbrechen	Kein Kindergartenbesuch, solange der Stuhl noch nicht geformt ist. Erst wenn der Stuhl 24 Std. nach dem letzten Durchfall wieder fest ist, ist ein Besuch der Einrichtung erlaubt. Diese Regel gilt auch bei Erbrechen.
Fieber	Der Kindergartenbesuch ist wieder möglich, wenn das Kind 24 Std. fieberfrei ist (d.h.: Körpertemperatur unter 37,5°)
Kopflaus / Krätzmilben	Der Kindergarten darf erst wieder nach abgeschlossener, erfolgreicher Behandlung besucht werden. Hinweis: Es können auch nach der abgeschlossenen Behandlung noch einzelne Nissen im Haar gefunden werden, diese sind jedoch unbedenklich und nicht mehr ansteckend.
Masern	Kein Kindergartenbesuch, da es sich um eine schwere Krankheit handelt. Der Besuch ist erst wieder möglich, wenn der Arzt eine Nachkontrolle durchgeführt hat.
Mumps	Kein Kindergartenbesuch. Für einen Wiederbesuch des Kindergartens ist die Freigabe des Arztes erforderlich.
Scharlach	48 Stunden nach der Einnahme von Antibiotikum nicht mehr ansteckend. Ein Kindergartenbesuch ist aber erst möglich, wenn das Kind 2 Tage fieberfrei war.
Windpocken	Nachdem die letzten Pusteln abgetrocknet und verkrustet sind, ist die Krankheit nicht mehr ansteckend und ein Wiedereintritt in den Kindergartenalltag möglich.

Bitte trainieren Sie mit ihrem Kind, den Nasenschleim bei sich zu behalten, um ihn dann in ein Taschentuch zu schnäuzen.

*Diese Empfehlung wurde erstellt in Abstimmung mit der Kinderärztin
Dr. Hatice Fusun-Estedt, Uracher Str. 48, 72581 Dettingen, (07123) 725710.*

BILDUNGS- UND ENTWICKLUNGSDOKUMENTATION

Die Erzieherinnen dokumentieren ihre Wahrnehmungen über

- Entwicklungsständen und -fortschritten
- besondere Interessensäußerungen
- besondere Fähigkeiten

sowie Hinweise darauf, dass in der einen oder anderen Hinsicht eine Förderung sinnvoll sein könnte.

Dies dient der Optimierung und Planung unserer pädagogischen Angebote und zur Vorbereitung der jährlichen Entwicklungsgespräche, die wir mit den Eltern führen. Soweit Sie zustimmen (vgl. das Heft „Einverständniserklärungen“), enthält die Dokumentation auch zweckmäßige Fotografien.

Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte erfolgt grundsätzlich nur nach Rücksprache mit Ihnen und mit Ihrer ausdrücklichen Genehmigung.

Nach dem Ausscheiden Ihres Kindes oder nach Widerruf Ihrer Zustimmung zur Führung eines solchen Entwicklungsdokumentation werden die bis dahin entstandenen Daten gelöscht, es sei denn, es sind rechtliche Pflichten zur weiteren Aufbewahrung entstanden.

GRUNDSCHULFÖRDERKLASSE („JUNIORKLASSE“)

Die Grundschulförderklasse bereitet Kinder mit besonderem Förderbedarf auf den Schuleintritt vor. Sie wurde in den Räumlichkeiten der Schillerschule eingerichtet, unterstützt jedoch den Schulanfang für beide Dettinger Schulen. Die Kinder dieser Präventiven Förderklasse werden beim Schuleintritt in alle Dettinger ersten Klassen verteilt, gemäß den Einzugsgebieten der Schulen.

Als schulvorbereitende Einrichtung ist die Juniorklasse Teil der Kooperation von Kindergarten und Grundschule. Die Kinder der Förderklasse haben nach wie vor den Status von Kindergartenkindern, werden also mit dem Eintritt in die Förderklasse noch nicht offiziell eingeschult.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Grundschulförderklasse:

- Schulpflichtiges Alter ab dem darauffolgenden Schuljahr
- Zugehörigkeit zu einem Dettinger Kindergarten
- Feststellung eines besonderen Förderbedarfs durch die leitende Erzieherin des Kindergartens und die Lehrerin der Grundschulförderklasse

Zeitliche Aspekte:

- Die Juniorklasse beginnt nach den Weihnachtsferien und endet mit den Sommerferien.
- Zum pädagogischen Konzept der Grundschulförderklasse gehört die Eingewöhnung in einen regelmäßigen, verbindlichen Schulalltag. Im Gegensatz zum bisherigen Kindergarten-Besuch verpflichten sich die Eltern deshalb mit der Anmeldung zur Grundschulförderklasse, ihr Kind gemäß Stundenplan täglich zur Schule zu bringen.
- Die Juniorklasse beginnt und endet für Ihr Kind zu unterschiedlichen Uhrzeiten (7.40 Uhr / 8.25 Uhr und 11.15 / 12.00 Uhr), da die Gruppe zur Intensivierung der Förderung in der ersten und letzten Stunde des Vormittags jeweils geteilt wird.
- Ihr Kind kann mit Eintritt in die Grundschulförderklasse nicht mehr am Kindergarten-Alltag teilnehmen. Es wird vor Weihnachten aus der Kindergartengruppe verabschiedet. Da die Schule für die Grundschulförderklasse keine Vertretung gewährleisten kann, bieten wir Ihnen an, im Krankheitsfall von Frau Buchfink Ihr Kind vormittags nochmals in seinen Kindergarten zu schicken.

Finanzielle Aspekte:

- Die Grundschulförderklasse bietet eine Gesamtbetreuungszeit von wöchentlich 18 Stunden – also deutlich weniger als der Kindergarten mit 30 Stunden. Hinzu kommt die Einschränkung durch den schulischen Ferienkalender, der mehr freie Tage enthält als der Kindergarten. Der Elternbeitrag wird deshalb mit Beginn der Grundschulförderklasse pauschal um 50 % reduziert.
- Kinder der Grundschulförderklasse können bei Bedarf vormittags ergänzend zur Kernzeitbetreuung der Schillerschule angemeldet werden (täglich ab 7.40 Uhr, sofern noch kein Unterricht stattfindet, sowie von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr). Die Gebühren für die Kernzeitbetreuung entrichten Sie bitte direkt auf dem Rathaus.

Weitere Beratung erhalten Sie über Ihren Kindergarten sowie direkt bei der Lehrerin der Grundschulförderklasse:

Karin Buchfink, Schillerschule, Tel (07123) 7203-13

VORSCHULE DER KINDERGÄRTEN

Leider reicht die Kapazität der Juniorklasse mit ihren 15-16 Plätzen nicht für den tatsächlich gegebenen Bedarf aus. In Abstimmung mit der Gemeinde Dettingen wurde deshalb 2011 erstmals ein Ergänzungsprojekt gestartet: am Donnerstagnachmittag und Freitagvormittag findet im Gemeinde- und CVJM Haus ein Vorschulunterricht für Kinder aus allen fünf Einrichtungen statt, die in der Juniorklasse keinen Platz mehr bekamen. Die Eltern verpflichten sich mit der Anmeldung ihres Kindes zu einer regelmäßigen Teilnahme unter den zeitlichen Bedingungen eines Schulvormittages. Von Montag bis Donnerstag besuchen die Kinder weiterhin ihren Kindergarten.

Finanziert wird dieser Vorschulunterricht über einen Förderfonds mit freiwilligen Geldern der Gemeinde Dettingen, der Kirchengemeinde und Spendenbeiträgen. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Vorschule der Kindergärten sind dieselben wie bei der Grundschulförderklasse, sofern dort die Platzkapazität nicht ausreicht.

REGELUNGEN BEI DER AUFNAHME VON 2JÄHRIGEN

Wirksam in den Einrichtungen in denen 2jährige aufgenommen werden.

Verbindliche Zusatzvereinbarung zum Aufnahmevertrag

1. ERZIEHUNGSPARTNERSCHAFT DURCH AUFNAHMEGESPRÄCH

Rechtzeitig vor der Aufnahme findet ein vorbereitendes Gespräch zwischen Eltern(teil) und Erzieherin statt. Dabei geht es um Informationen über die bisherige Entwicklung des Kindes, aber auch um eine angemessene Gestaltung der Eingewöhnungsphase. Das Aufnahmegespräch eröffnet eine Erziehungspartnerschaft zwischen Kindergarten und Elternhaus, die auch in anderen Zusammenhängen zum Tragen kommen soll.

2. EINGEWÖHNUNGSWOCHE

Während der ersten Kindergartenwoche muss ein Elternteil (oder eine andere erwachsene Bezugsperson) zur Verfügung stehen, um dem Kind in Zusammenarbeit mit der Erzieherin die Eingewöhnung in der Einrichtung und die Ablösung von der Familie zu erleichtern.

In der Regel gliedert sich diese Woche in Tage der Begleitung und Tage der Rufbereitschaft. Näheres regelt das Aufnahmegespräch.

Pro Kindergartengruppe kann pro Woche nur ein 2jähriges Kind neu eingegliedert werden. Bei gleichem Aufnahmezeitraum werden in der Regel die Kinder dem Alter nach aufgenommen, dann jeweils mit einem einwöchigen Abstand zueinander. Der Elternbeitrag im ersten Monat wird dann entsprechend anteilig berechnet (wochenweise).

3. SPITZE GEGENSTÄNDE, VERSCHLUCKBARE KLEINTEILE

Ihr Kind wird in eine altersgemischte Gruppe aufgenommen. In den Räumen des Kindergartens gibt es Spielmaterial, das den vielfältigen Bedürfnissen der Kinder entspricht. Dazu gehören auch scharfe Gegenstände wie z.B. Scheren und Kleinteile wie z.B. Perlen oder Muggelsteine, die evtl. verschluckt werden können.

Die älteren Kinder sollen den Umgang mit diesen Gegenständen und Kleinteilen erlernen. Deshalb werden diese potentiellen Gefahrenquellen nicht aus dem Gruppenraum entfernt. Es wird sich nicht vermeiden lassen, dass Ihr Kind auch Zugang zu ihnen hat.

Ihr Kind wird während der Eingewöhnungszeit durchgängig von einer Mitarbeiterin unserer Einrichtung begleitet und beaufsichtigt. Anschließend darf sich es sich für überschaubare Zeiträume auch ohne Aufsicht in der Einrichtung bewegen – abhängig vom individuellen Entwicklungsstand Ihres Kindes.

4. WICKELMATERIAL

Die Eltern tragen Sorge für die Ausstattung des Kindes mit genügend Wickelmaterial. Sie kontrollieren selbständig und regelmäßig, dass für ihr Kind jederzeit genügend Wickelmaterial (Windeln, Feuchttücher, Handtücher) und Ersatzkleidung im Kindergarten vorhanden ist.

